Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1825

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
I — 02-11-01

Bad Godesberg, den 31. Mai 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gesetzlichem Auftrag folgend lege ich den

Jahresbericht 1966

vor.

Matthias Hoogen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

I. Vorbemerkungen

Der Bundestag hat am 21. September 1966 einstimmig beschlossen:

„Der Deutsche Bundestag dankt den Angehörigen der Bundeswehr, an welcher Stelle sie immer stehen — Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern —, für ihre Leistung, die sie in den zehn Jahren des Aufbaus vollbracht haben.

Die Bundeswehr hat ihren staatspolitischen Auftrag verfassungsgetreu und zielstrebig erfüllt, ohne sich durch Mißtrauen und Schwierigkeiten vielfältiger Art beirren zu lassen. Das verdient uneingeschränkte Anerkennung. Der Deutsche Bundestag ist überzeugt, daß sie auch weiterhin im Dienste an Volk und Staat ihr Bestes leisten wird."

Im Bulletin vom 13. Januar 1967 hat der Bundesminister der Verteidigung auf diesen Beschluß des Bundestages Bezug genommen und erklärt:

‚Das wichtigste Instrument der deutschen Sicherheitspolitik ist die in den Zusammenhang der Bündnisorganisation hineingestellte Bundeswehr. An ihrer Vervollkommnung zu arbeiten, ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

Der Deutsche Bundestag hat der Bundeswehr in seiner einstimmigen Entschließung vom 21. September 1966 die uneingeschränkte Anerkennung dafür ausgesprochen, daß sie „ihren staatspolitischen Auftrag verfassungsgetreu und zielstrebig erfüllt" habe, „ohne sich durch Mißtrauen und Schwierigkeiten vielfältiger Art beirren zu lassen". Das ist die Vertrauensbasis, auf der sich unsere künftige Arbeit vollziehen wird.'

Das im Beschluß des Bundestages bekundete Vertrauen zur Bundeswehr war im Berichtsjahr auch die Grundlage der Arbeit des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments. Damit beantwortet sich auch die immer wieder an mich gerichtete Frage, ob die Institution und die Tätigkeit des Wehrbeauftragten aus einem Mißtrauen der Bundeswehr gegenüber geboren seien. Der Beschluß zeigt eindeutig, daß dies nicht der Fall ist.

Dieser Vertrauensbeweis verpflichtet andererseits die Bundeswehr, dem Parlament und seinen Organen das notwendige Vertrauen entgegenzubringen. Wenn es daher zur Aufgabe des Wehrbeauftragten gehört, auch auf Mängel, Lücken oder Schwächen aufmerksam zu machen, so darf dies nicht als grundsätzliches Mißtrauen der Bundeswehr gegenüber gewertet werden. Denn letztlich dient diese meine Aufgabe dazu, die Bundeswehr immer fester in unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung einzufügen. Damit wird das gegenseitige Vertrauen nur gefestigt. Die Arbeit des Wehrbeauftragten und der nachstehende Bericht sind auf diesen Vorstellungen aufgebaut.

Ich habe mich bemüht, diesen Bericht stärker auf meinen vorausgegangenen Berichten aufzubauen, um eine kontinuierliche Berichterstattung zu erreichen. Dadurch glaube ich, dem Bundestag und seinem Verteidigungsausschuß besser über die Entwicklung des inneren Gefüges in der Bundeswehr berichten zu können. Ich habe deshalb an Probleme angeknüpft, die in früheren Jahresberichten aufgezeigt wurden und nach wie vor aktuell sind. Hierdurch konnte ich auf eine ausführliche Darstellung von Einzelfällen verzichten. Es werden auch Mißverständnisse vermieden, die in den vergangenen Jahren durch die ausführliche Darstellung von Beispielen aufgetreten sind: fälschlicherweise wurden die Einzelbeispiele oft als „repräsentativ" oder „symptomatisch" gewertet.

In zunehmendem Maße habe ich mich bemüht, die Eingaben so „truppennah" wie möglich zu bearbeiten, um dadurch eine ebenso schnelle wie unbürokratische Bearbeitungsweise zu erreichen. So habe ich in dringlichen und geeigneten Fällen den Weg der fernmündlichen Erledigung gewählt. Alle Vorgesetzten haben diese schnelle und verkürzte Bearbeitungsmethode begrüßt. Zugleich werden durch derartige persönliche Kontakte von vornherein etwaige Mißverständnisse ausgeschlossen. Auch bei meinen schriftlichen Überprüfungsersuchen bemühe ich mich, möglichst die Vorgesetzten einzuschalten, die den Fall aus nächster Sicht beurteilen können. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß sie meine Ersuchen sachgerecht, schnell und reibungslos bearbeiten. Gleichzeitig dürfte dieses Verfahren auch im Interesse der höheren Kommandobehörden liegen, denn es stärkt die Eigenverantwortlichkeit der angesprochenen Vorgesetzten im Verkehr mit dem Wehrbeauftragten. Im übrigen leite ich der Truppe Eingaben nur dann zu, wenn der darin vorgetragene Sachverhalt eine Überprüfung rechtfertigt. Ich glaube, daß ihr hierdurch viel „Papierkrieg" erspart wird. Dennoch ist es unvermeidlich, daß Vorwürfe überprüft werden müssen, die sich später als unbegründet herausstellen. Dies liegt nun einmal in der Natur einer Beschwerde. Gegen böswillige oder leichtfertige Vorwürfe ist der Vorgesetzte nicht schutzlos. In solchen Fällen weise ich den Disziplinarvorgesetzen darauf hin, welche Möglichkeiten er zum Schutze des leichtfertig angegriffenen Vorgesetzten hat. In besonders schwerwiegenden Fällen prüfe ich, ob ich nicht selbst den Vorgang der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zuleiten muß.

Ferner habe ich den Kontakt mit der Truppe verstärkt; denn nur durch eine solche Intensivierung vermag ich mir ein besseres Bild von den Sorgen und Nöten der Soldaten zu verschaffen. Dies entspricht auch der einhelligen Auffassung des Verteidigungsausschusses, der in der Verstärkung des Kontaktes mit der Truppe eine wichtige Erkenntnisquelle und darüber hinaus ein Mittel zur Festigung des Vertrauens in das Organ des Parlaments sieht.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlaß vom 12. Oktober 1966 im Interesse einer gedeihlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Truppe mit dem Wehrbeauftragten den Erlaß „Truppe und Wehrbeauftragter" neu gefaßt. Vor

Bekanntgabe der Neufassung dieses Erlasses hatte ich Gelegenheit, meine Gedanken und Vorstellungen über eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Truppe darzustellen. Sie sind dankenswerterweise in vollem Umfang berücksichtigt worden. Nach meinen bisherigen Feststellungen hat sich der neue Erlaß bewährt; er fördert eine beschleunigte und sorgfältige Bearbeitung der Eingaben.

II. Schutz der Grundrechte der Soldaten

In meinen Jahresberichten 1964 und 1965 habe ich dargelegt, welchen hohen Rang gerade im militärischen Bereich die Grundrechte haben. Ich bin mir darüber in klaren, daß es einer langen und intensiven Erziehungs- und Bildungsarbeit bedarf, bis die Bedeutung der Grundrechte erkannt und diese Erkenntnis Allgemeingut geworden ist. Dieses Ziel kann die Bundeswehr nicht allein erreichen. Sie muß sich dabei auf die erzieherische Arbeit von Elternhaus, Schule und auf die tragenden Kräfte unserer Gesellschaft stützen. Nur dann wird es möglich sein, daß die Grundrechte auch im militärischen Alltag, der allzuleicht in Schema und Routine abzugleiten droht, die gebührende Beachtung finden.

Mit Genugtuung habe ich in Gesprächen mit zahlreichen Truppenoffizieren und Unterführern festgestellt, daß diese Fragen bei der Erziehung und Ausbildung wie auch im täglichen militärischen Dienst mehr Bedeutung gewonnen haben. So habe ich bei einem Vortrag vor dem Offizierkorps eines Bataillons den Eindruck gewonnen, daß die Beispiele, die ich in meinen Jahresberichten dargestellt habe, zu einer fruchtbaren Erörterung über die Grundrechtsbedeutung geführt haben. Den gleichen Eindruck habe ich auch bei anderen Truppenbesuchen und bei der Bearbeitung von Eingaben gewonnen. Dieses positive Bild vermögen auch die mir bekanntgewordenen Fälle negativer Art nicht zu beeinträchtigen. Ich glaube, daß es der weiteren positiven Entwicklung dienlich ist, wenn ich die Bedeutung der im letzten Bericht angesprochenen Grundrechte nochmals aufzeige, und zwar diesmal unter anderen Aspekten:

Im letzten Bericht habe ich das Grundrecht der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit unter dem Gesichtspunkt der ungestörten Religionsausübung dargestellt. Während sich in diesem Bereich — soweit ich feststellen konnte — die Zahl der Verstöße verringert hat, trat mehr die Frage in den Vordergrund, in welcher Weise die Soldaten zu beschäftigen sind, die entweder am lebenskundlichen Unterricht oder aber am Gottesdienst nicht teilnehmen wollen. Diese Frage ist mir auch von Disziplinarvorgesetzten häufig gestellt worden.

Für die Nichtteilnahme von Soldaten am lebenskundlichen Unterricht bestimmt die einschlägige Vorschrift, daß diese Soldaten einer „entsprechenden Selbstbeschäftigung" zuzuführen seien. Dagegen fehlt eine entsprechende Regelung für die Nichtteilnahme am Gottesdienst. Eine sinngemäße Anwendung der für den lebenskundlichen Unterricht erlassenen Bestimmungen bietet sich zwar an; dieses führt aber bei den militärischen Vorgesetzten zur Unsicherheit bei der zu treffenden Entscheidung. Ganz abgesehen hiervon besteht oftmals auch Unklarheit darüber, was unter einer „entsprechenden Selbstbeschäftigung" zu verstehen ist. Es erscheint deshalb erwägenswert, für beide Fälle eine Bestimmung zu schaffen, die so gefaßt ist, daß sie den Schutzbereich des Grundrechts voll erfaßt. Dies könnte m. E. dadurch geschehen, daß Aufsatzthemen ausgeschlossen werden, die irgendeinen Bezug zur religiösen oder konfessionellen Einstellung des Soldaten haben. Auf keinen Fall darf eine derartige Beschränkung zu einer dienstlichen Beschäftigung führen, die den Soldaten veranlassen könnte, die Teilnahme am Gottesdienst als das „kleinere Übel" anzusehen.

Ferner habe ich im vorjährigen Bericht das Grundrecht der persönlichen Freiheit bei Einweisungen von Soldaten in geschlossene Abteilungen von Nervenheilanstalten behandelt. Zu diesem Bereich gehört auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit:

In nicht wenigen Eingaben wird vorgetragen, daß bei der Musterungs- und Einstellungsuntersuchung die Tauglichkeit des Wehrpflichtigen bejaht worden sei, während in den beigefügten Gutachten privater oder beamteter Ärzte ein Leiden festgestellt worden sei, daß die Wehrdiensttauglichkeit ausschließe. Im Zusammenhang hiermit taucht das Problem auf, wie zu entscheiden ist, wenn die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen aufgrund einander widersprechender Gutachten zweifelhaft bleibt. Eine Lösung, die dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit Rechnung trägt, bietet sich allein dahin gehend an, bei Zweifelsfällen den Wehrpflichtigen vom Wehrdienst freizustellen. Denn einmal obliegt es dem Staat, die zweifelsfreie Tauglichkeit als Voraussetzung für die Begründung des Wehrdienstverhältnisses darzutun. Darüber hinaus muß aber mit größtmöglicher Sicherheit die Gefahr ausgeschlossen werden, daß durch die Belastung bei der militärischen Ausbildung eine ernste oder gar dauernde Gesundheitsschädigung eintritt. Schließlich liegt es auch nicht im Interesse der Truppe, wenn ihr Wehrpflichtige zugeteilt werden, die den Vorgesetzten mit einem Risiko belasten und darüber hinaus eine unzumutbare Belastung für den reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebes darstellen.

Ebenso ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Frage gestellt, wenn Soldaten, die sich krank melden, befohlen wird, bis zur Vorstellung beim Arzt an der Ausbildung teilzunehmen. So habe ich aufgrund mehrerer Eingaben festgestellt, daß Soldaten, die sich z. B. während des Sportes oder beim Gefechtsdienst krank gemeldet und gebeten haben, den Arzt aufsuchen zu dürfen, zunächst weiterhin am Dienst teilnehmen mußten. Selbst wenn sich für den Vorgesetzten der Verdacht aufdrängt, der Soldat wolle sich lediglich der Ausbildung entziehen, so folgt doch aus dem Gebot des Artikels 2 Absatz 2 Grundgesetz und auch aus der dem Vorgesetzten obliegenden Fürsorgepflicht, zunächst einwandfrei klären zu lassen, ob der Soldat nicht tatsächlich krank und dadurch an der weiteren Teil-

nahme am Dienst gehindert ist. Hier gilt auch der Grundsatz, jede Gefahr auszuschließen, daß der Soldat durch die weitere Teilnahme am Dienst an seiner Gesundheit ernsthaften Schaden nimmt. Sollte die ärztliche Untersuchung ergeben, daß er gesund ist und den Dienst hätte verrichten können, so bleibt es dem Vorgesetzten unbenommen, das Versäumte nachholen zu lassen. Ich bin sicher, daß durch die Praktizierung dieses Verfahrens der „Simulant" vor die Frage gestellt wird, ob es lohnt, sich vom Dienst zu drücken.

Bisher habe ich mich in erster Linie mit Grundrechtsproblemen befaßt, die im Bereich der unmittelbaren Einwirkung des Vorgesetzten auf den Untergebenen liegen. Indessen gelten die Grundrechte auch in dem Bereich, der gemeinhin unter den Begriff „soziale Fürsorge" fällt. Ich denke dabei vor allem an Fragen der Wohnungsfürsorge, Versetzung, Kommandierung und der wirtschaftlichen Sicherstellung, kurz an Fragen, die Ehe und Familie berühren. Ich fühle mich um so mehr verpflichtet, die Grundrechtsauswirkung in diesem Bereich anzusprechen, weil jüngst das Bundesverfassungsgericht in aller Deutlichkeit besonders auf das Gewicht des Grundrechts des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz hingewiesen und betont hat, daß Ehe und Familie „mit der Wirksamkeit eines Grundrechtes ausgestattet" sind und daß somit alle Behörden bei allen Entscheidungen und Maßnahmen dieses Grundrecht zu beachten haben. Selbst wenn die Mehrzahl aller Fälle unter den Fürsorgegesichtspunkt des § 10 Abs. 3 Soldatengesetz angemessen gewürdigt worden ist, sind mir doch Maßnahmen bekanntgeworden, die unmittelbar in den Bestand von Familie und Ehe eingreifen.

So hat sich ein verheirateter Soldat in einer Eingabe an mich gewandt und sich gegen eine beabsichtigte Versetzung gewehrt. Zur Begründung gibt er an, daß er bereits früher mehrere Jahre von seiner Familie getrennt war. Weiterhin machte er geltend, daß er zwei kleine Kinder habe und seine Ehefrau das dritte erwarte. Darüber hinaus laufe seine Dienstzeit in Kürze ab, er habe die Absicht, sich für die letzten Monate seiner Dienstzeit zur Berufsausbildung beurlauben zu lassen. Die Truppe, die ich um Untersuchung der Angelegenheit bat, hat in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß hier die persönlichen Belange hinter den dienstlich notwendigen zurückstehen müssen, weil es sich um eine „Pflichtabgabe" handele.

Nicht selten treten auch Soldaten an mich heran und wehren sich gegen eine Versetzung mit der Begründung, daß ihre Ehefrauen das Klima am neuen Standort nicht vertragen könnten. Sie stützen ihr Vorbringen auf ärztliche Atteste, in denen festgestellt wird, daß der vorgesehene Ortswechsel zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Ehefrau führen würde.

Bisweilen glauben Vorgesetzte aus einer falsch verstandenen Fürsorge heraus, in die Privatsphäre ihrer Untergebenen eingreifen zu müssen. Das ist meistens dann der Fall, wenn Ehefrauen sich hilfesuchend an den Disziplinarvorgesetzten ihres Ehemannes wenden, weil sie ihre Ehe durch Dritte gefährdet sehen. Soweit derartige Fälle noch nicht den dienstlichen Bereich berühren oder gar an die Öffentlichkeit gelangt sind, ist es m. E. unzulässig und auch verfehlt, wenn der Disziplinarvorgesetzte zu Mitteln aus dem disziplinaren Bereich (förmliche Vernehmungen, Disziplinarstrafen, Empfehlung sich zu trennen, Inaussichtstellen einer Versetzung) greift.

In all diesen Fällen ist es nicht ausreichend, wenn die entscheidende militärische Dienststelle sich mit der lapidaren Feststellung begnügt, die Maßnahmen seien dienstlich notwendig oder gerechtfertigt. Hier wäre eine sorgfältige Abwägung der militärischen Belange und der persönlich-familiären Verhältnisse geboten gewesen. Die durch das Grundgesetz geschützten Belange von Ehe und Familie müssen heute mehr als in den Jahren der Aufbauzeit berücksichtigt werden, da nunmehr die erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Beruhigung in der Personalbewegung, Beschaffung von Wohnungen usw.) in erhöhtem Maße geschaffen worden sind.

III. Innere Führung

Die Grundsätze der inneren Führung sind nicht etwa bloße Ausbildungsrichtlinien oder Direktiven für die Menschenbehandlung, sondern gesetzliche Bestimmungen, die in einzelnen Gesetzen wie z. B. Soldatengesetz, Wehrbeschwerdeordnung, Wehrdisziplinarordnung u. a. enthalten sind. Deswegen wäre eine Verneinung der Grundsätze der inneren Führung ein Gesetzesverstoß. Das schließt nicht aus, daß über die Art und Weise der Verwirklichung nachgedacht und diskutiert werden muß. Denn die Grundsätze werden nur dann zeitgemäß und lebensnah angewandt und verwirklicht, wenn sie den jeweiligen Vorstellungen unserer Gesellschaft angepaßt werden.

Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Grundsätze über die innere Führung in zunehmendem Maße in die militärische Praxis umgesetzt werden. An dieser Stelle verdienen besonders die jungen Offiziere ein Wort der Anerkennung, denn im Gegensatz zu den in früheren Jahresberichten getroffenen Feststellungen zeichnet sich eine erfreuliche Entwicklung ab. Nach meiner Ansicht ist dies nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß Einsicht und Verständnis in die Notwendigkeit der modernen Menschenführung gewachsen sind. Ich bin sicher, daß die Erziehung auf den Ausbildungsstätten der Bundeswehr hierbei wertvolle Vorarbeit leistet. Deswegen werde ich weiterhin die Arbeit dieser Einrichtungen nach Kräften unterstützen. Dieses positive Bild gilt auch für die weitaus größere Zahl der militärischen Vorgesetzten, mit denen ich bei meiner Tätigkeit im Bereich der inneren Führung zu tun hatte. Denn nach wie vor bin ich bei der Bearbeitung der überwiegenden Zahl der Eingaben darauf angewiesen, mich an die Vorgesetzten zu wenden und sie um ihre Unterstützung bei meinen Ermittlungen zu ersuchen. In nahezu allen Fällen haben sich die angesprochenen Vorgesetzten meinen Anliegen sehr aufgeschlossen gezeigt und sind

meinen Ersuchen sorgfältig und eingehend nachgekommen.

Ich würde meinem Auftrag nicht gerecht werden, wenn ich trotz des überwiegend positiven Bildes nicht erneut auf eine bedenkliche Erscheinung hinweisen würde. Hier geht meine dringende Bitte insbesondere an die höheren Vorgesetzten, sich des folgenden Problems verstärkt anzunehmen:

In meinem letzten Jahresbericht habe ich bereits auf die Bedeutung des Beschwerderechts des Soldaten hingewiesen. Ich habe versucht aufzuzeigen, daß der Soldat seine Aufgabe, Recht und Freiheit zu verteidigen, nur dann innerlich bejahen wird, wenn er ungehindert von seinen Rechten Gebrauch machen kann. Dies gilt insbesondere für das Beschwerderecht. Auch im Berichtsjahr hat sich in zahlreichen Vorgängen erneut und in verstärktem Maße gezeigt, daß Vorgesetzte kein Verständnis aufgebracht haben, wenn sich Soldaten über ungerechtfertigte oder aber nur vermeintlich ungerechtfertigte Maßnahmen beschwert haben. In derartigen Fällen reicht die Spanne der Reaktion der Vorgesetzten oftmals von mangelndem Verständnis bis zur heftigen Verärgerung. Dies führte dazu, daß Soldaten „angehalten" wurden, ihre Beschwerde zurückzunehmen. Auffallend hoch ist auch die Anzahl der Eingaben, in denen die Soldaten, und zwar Soldaten aller Dienstgrade, die Befürchtung aussprechen, wegen ihrer Beschwerde oder Eingabe benachteiligt zu werden. In einigen Fällen konnte eine unzulässige Benachteiligung des Beschwerdeführers nachgewiesen werden; oft bleibt aber trotz fehlenden Nachweises der Verdacht einer Benachteiligung bestehen. Dabei weiß jeder, der das militärische Leben kennt, daß es hier eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, den Soldaten nachträglich spüren zu lassen, daß er sich über einen Vorgesetzten beschwert hat. Gerade bei der kritischen Einstellung des heutigen jungen Menschen reicht allein schon das Gefühl, durch die Inanspruchnahme des Beschwerderechts könne er „auffallen" aus, Zweifel an den ihm garantierten Rechten und am Sinn des Wehrdienstes aufkommen zu lassen.

Vorgesetzte, die eine derartige Einstellung zum Beschwerderecht haben, verkennen in der Regel, daß die Tatsache einer Beschwerde bzw. einer Eingabe, unabhängig davon, ob sie begründet oder unbegründet ist, ein Indiz für nicht vorhandenes oder gestörtes Vertrauen sein kann. Die Ursache für diesen Mangel an Vertrauen braucht keineswegs in einem schuldhaften Verhalten des Vorgesetzten zu liegen. Fest steht aber, daß allein schon eine sachgerechte Behandlung einer Beschwerde geeignet ist, in dem jungen Menschen das Vertrauen zu seinem Vorgesetzten zu wecken oder wiederherzustellen. Dabei dürfte es keine Rolle spielen, ob über die Beschwerde im Sinne des Beschwerdeführers entschieden ist oder nicht. Im übrigen leistet sich der betreffende Vorgesetzte durch eine derartige sachgerechte Behandlung selbst den besten Dienst, denn er darf sicher sein, daß in künftigen Fällen der Soldat sich mit seinem Anliegen zunächst einmal an ihn wendet. Ich verkenne andererseits auch nicht, daß in einigen Eingaben eine gewisse Überempfindlichkeit von Soldaten gegenüber Einschränkungen zu erkennen ist, die mit dem Wehrdienstverhältnis zwangsläufig verbunden sind. Dieser Überempfindlichkeit kann erfolgreich dadurch begegnet werden, daß der Vorgesetzte mit dem nötigen Verständnis auf den Beschwerdeführer eingeht. Soweit sich Soldaten mutwillig oder gar mit dem Ziel beschweren, ihrem Vorgesetzten „eins auszuwischen", bedarf es wohl keiner besonderen Betonung, daß ich die geeigneten Mittel und Wege finde, um die Autorität des Vorgesetzten zu stützen. Das habe ich eingangs bereits dargelegt.

In früheren Berichten ist wiederholt auf die Unzulässigkeit der Kollektivstrafen hingewiesen worden. Abgesehen davon, daß diese nach dem Erlaß über „Erzieherische Maßnahmen" verboten sind, wirken sie sich erheblich auf Geist und Stimmung der Truppe aus; denn gerade sie verletzen — wie in zahlreichen Eingaben erkennbar wird — in einem hohen Maße das Gerechtigkeitsempfinden der Soldaten, die sich ordnungsgemäß verhalten haben und darüber hinaus die „Stützen der Kompanie" sind. Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß das Verbot der Kollektivmaßnahmen den Vorgesetzten dann Schwierigkeiten bereiten kann, wenn der Täter nicht sofort erkennbar ist und es einer Ermittlung bedarf, um den Täter ausfindig zu machen. Auf der anderen Seite kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, daß Vorgesetzte die kollektive Maßnahme als ein vermeintliches Mittel ansehen, sich auf schnellste und bequemste Weise durchzusetzen. Ein Beispiel hierzu:

Ein Zug marschiert in Kampfausrüstung zum Standortübungsplatz. Als ein Soldat sich auch dann noch nicht am Singen beteiligt, nachdem der Zugführer ihn hierzu mehrfach aufgefordert hat, befiehlt der Zugführer dem gesamten Zug Laufschritt mit Gewehr in Vorhalte. Auf die Beschwerde eines Soldaten hin befragt, gibt der Leutnant an, „er habe den Befehl nicht als erzieherische Maßnahme, sonder nur erteilt, um die Kondition der Soldaten zu stärken".

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Befehl des Zugführers eine unmittelbare Reaktion auf das Fehlverhalten des Soldaten gewesen ist, der trotz Aufforderung nicht mitgesungen hat.

Ein anderes Problem, das mich im letzten Jahr auf Grund einer Vielzahl von Eingaben beschäftigt hat, ist die Frage der Dienstgestaltung. Sie scheint in zunehmendem Maße in den Vordergrund zu rücken. Und sie verdient auch gerade deswegen besondere Aufmerksamkeit, weil die Erziehung zum mitdenkenden und selbstverantwortlich handelnden Soldaten nur im Rahmen einer sinnvollen und ihn fordernden Dienstgestaltung möglich ist.

Immer wieder erfahre ich von verschiedenen Seiten — nicht zuletzt von den Soldaten selbst —, daß nach Beendigung der Grundausbildung zu viel „Leerlauf" sei, zu viel „gegammelt" oder „Beschäftigungstherapie" betrieben würde. Diese Urteile, die bereits zum Sprachschatz des Soldaten gehören, sind so pauschal gehalten, daß sie über den Dienst als solchen nichts aussagen. M. E. läßt sich ein verläßliches Bild nur gewinnen, wenn man eine ins einzelne gehende Differenzierung vornimmt. Dabei

tritt das Problem nach meiner Beobachtung vor allem in folgenden Bereichen auf:

1. Viele Soldaten sind der Ansicht, daß sie in der Vollausbildung, die sich über 15 Monate erstreckt, nicht genug gefordert würden. Dabei wird verkannt, daß es zum Wesen der Vollausbildung gehört, durch drillmäßiges Üben an Waffe und Gerät die Einsatzbereitschaft herzustellen. Dies birgt naturgemäß die Gefahr in sich, daß der Dienst als monoton empfunden wird und im Soldaten das Gefühl des Unausgefülltseins oder der Unlust aufkommt. Hier ist in erster Linie der Kompaniechef aufgerufen; denn er kann durch Phantasie, Ideen und Einfallsreichtum der Einförmigkeit entgegenwirken. Dabei dürfte es sich empfehlen, den Dienst nach mehr „sportlichen" Gesichtspunkten zu gestalten und den „Sieger" z. B. mit Anerkennung und Dienstbefreiung zu belohnen. Insgesamt gesehen sollte bei guten Leistungen mehr von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden, die der Erlaß über „Erzieherische Maßnahmen" vorsieht.

2. So notwendig der Innere Dienst (z. B. Stubenordnung, Bekleidungspflege) auch ist, so habe ich doch den Eindruck gewonnen, daß er teilweise in seiner erzieherischen Funktion überbewertet wird. Die Folge hiervon ist, daß der Soldat darin zu Recht keinen Sinn mehr erkennen kann, was nicht selten zu Disziplinwidrigkeiten führt. So erscheint es mir übertrieben, wenn eine Spindordnung verlangt wird, die nicht der Förderung der Disziplin oder der Ordnungsliebe dient, sondern lediglich um ihrer selbst willen verlangt wird. Dasselbe gilt auch für Fälle, in denen z. B. der UvD beim Stubendurchgang zum „Staubsucher" wird. Nur am Rande sei bemerkt, daß hier meistens die Grenze zur Schikane sehr nahe ist.

3. Wiederholt haben sich Soldaten an mich gewandt und Klage darüber geführt, daß der Dienst in technischen Einheiten bzw. der technische Dienst überhaupt nicht genügend sinnvoll gestaltet würde. Häufig würde er sich in unwesentlichen Nebenarbeiten verlieren. Erfahrungsgemäß werden solche Klagen in aller Regel von Soldaten geführt, die von ihren zivilen Betrieben her eine rationelle und straffe Arbeitseinteilung gewohnt sind oder die ihre Fachkenntnisse nicht genügend anwenden können. Ich bin der Auffassung, daß die Schwierigkeiten dadurch gemildert werden könnten, daß dem Soldaten von seinem Vorgesetzten gerade der Sinn des technischen Dienstes deutlich gemacht wird und ihm insbesondere veranschaulicht wird, welchen Wert dieser Dienst für eine hochtechnisierte und motorisierte Armee hat. Darüber hinaus sollte er auch durch eine fachliche Anleitung in die Lage versetzt werden, seine Einzelfunktion, und mag sie noch so geringfügig sein, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und dadurch den Sinn seiner Tätigkeit zu erkennen.

4. Soldaten treten an mich heran und tragen vor, daß sie nach ihrer Grundausbildung zu Sicherungs- und Wacheinheiten versetzt und dort nicht selten für den Rest der Wehrdienstzeit, also über einen Zeitraum von 15 Monaten hinweg, Wachdienst leisten müssen. Dieser Dienst wird verständlicherweise gerade von Soldaten mit abgeschlossener oder fortgeschrittener Berufsausbildung oder von Soldaten mit Leistungswillen als „Gammeldienst" angesehen. Wie ich erfahren habe, werden heute aus übergeordneten Gesichtspunkten Soldaten verstärkt zum Wach- und Sicherungsdienst benötigt. Dies bringt mit sich, daß spezielle Wünsche für die dienstliche Verwendung nicht immer berücksichtigt werden können. Indessen halte ich es für unbedingt erforderlich, die Dauer dieser Dienstverrichtung zeitlich so zu begrenzen, daß den Belangen beider Seiten Rechnung getragen wird. Ich glaube, daß es gerade bei derartigen Einheiten notwendig ist, zum Ausgleich vorrangig angemessene Unterkünfte und für die Freizeit Betreuungseinrichtungen zu schaffen, wodurch die Einsatzfreudigkeit gesteigert wird. In gleicher Weise kann die starke Belastung durch den Schichtdienst, worüber auch immer wieder geklagt wird, ausgeglichen werden.

Im Bereich der inneren Führung, soweit die Fürsorge angesprochen ist, ist nach wie vor die Frage der Unterbringung der Soldaten aktuell. Dies gilt ebenso für Kasernenunterkünfte wie auch für Unterkünfte auf Übungsplätzen. Obgleich nach meinen Feststellungen gerade in den dringendsten Fällen Abhilfe geschaffen worden ist, so bleibt dennoch viel zu tun. Ich verkenne nicht, daß die Haushaltslage gewisse Einschränkungen verlangt. Andererseits ist aber zu bedenken, daß mangelhafte Unterkünfte sich nicht nur auf das innere Gefüge im allgemeinen, sondern auch auf die Werbekraft der Bundeswehr und die Bereitschaft zur Weiterverpflichtung auswirken. Es verdient Anerkennung, daß die Truppe teilweise zur Selbsthilfe geschritten ist und aus eigener Initiative erfolgreich versucht hat, ihre Unterkünfte wohnlicher zu gestalten.

Der große Bereich der Fürsorge läßt es nur zu, lediglich einzelne Probleme anzusprechen. Ich bin deshalb auch in meinen früheren Berichten nur auf bestimmte Fragen eingegangen. Im Berichtsjahr ist mir insbesondere folgendes aufgefallen:

In zahlreichen Eingaben von Soldaten und in Gesprächen mit Truppenkommandeuren ist mir vorgetragen worden, daß insbesondere Soldaten in bestimmten Einheiten der Luftwaffe (z. B. Lehr- und Sicherungsstaffeln, FlaRak-Einheiten, Wartungs- und Instandsetzungsstaffeln, Sanitätsstaffeln) überbeansprucht werden. So hat eine bei 3800 Soldaten der Luftwaffe durchgeführte Arbeitszeituntersuchung zu folgendem Ergebnis geführt:

33	v. H.	60 bis 70 Stunden
24	v. H.	70 bis 80 Stunden
22	v. H.	80 bis 90 Stunden
18	v. H.	90 bis 100 Stunden
0,9	v. H.	100 bis 110 Stunden
0,8	v. H.	110 bis 120 Stunden.

Die Auswirkung einer derartigen Überforderung macht folgender Fall deutlich:

Ein Soldat auf Zeit, Angehöriger einer Luftwaffeneinheit, teilte mir mit, daß er wöchentlich bis zu 86 Stunden Dienst zu verrichten habe. Im Gegensatz hierzu stünden Werbungen der Bundeswehr in Presse und Rundfunk, wonach die Soldaten der Bundeswehr etwa 50 bis 60 Stunden wöchentlich Dienst zu leisten hätten. Diese Werbung habe ihn veranlaßt, sich freiwillig zu melden und sich als Zeitsoldat zu verpflichten. Der von ihm tatsächlich geleistete Dienst stehe in keinem Verhältnis zu den in der Werbung angegebenen Stundenzahlen. Die Überprüfung hat ergeben, daß die Angaben des Soldaten im wesentlichen zutreffen.

Nach meinen Feststellungen ist die Überforderung insbesondere darauf zurückzuführen, daß in zahlreichen Luftwaffeneinheiten verstärkter Wach-, Schicht- und Bereitschaftsdienst erforderlich ist. Zur Beseitigung dieses Zustandes hat der Bundesminister der Verteidigung bisher Maßnahmen wie Änderung des Stärke- und Ausrüstungsnachweises, Herabsetzung der Bereitschaftsforderung und Neuregelung der Bereitschaftszeiten eingeleitet. Diese Maßnahmen haben sich teilweise noch nicht voll ausgewirkt und scheinen nach meinen Beobachtungen auch nicht ausreichend zu sein. M. E. müßte auf jeden Fall erreicht werden, daß unumgängliche dienstliche Mehrbelastungen durch Freistellung vom Dienst und allgemeine Dienstbefreiung ausgeglichen werden. Auch dies kann nur eine Behelfsmaßnahme sein, das „Übel" wird dadurch aber nicht in der „Wurzel" erfaßt. Denn nach wie vor fehlt eine große Zahl längerdienenden Personals, das für diese Einheiten unerläßlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte m. E. für Bewerber, die eine entsprechende Fachausbildung bereits haben, ein größerer Anreiz geschaffen werden, als es die bestehenden Laufbahnvorschriften vorsehen. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht eine Laufbahn für technisches Personal geschaffen werden kann, die in weit größerem Maße vergleichbar ist mit der entsprechenden in der freien Wirtschaft. Solche Erwägungen gehören m. E. mit in den Bereich der Grundsätze der inneren Führung.

Zahlreiche Eltern haben sich an mich gewandt und darüber Klage geführt, daß die Betreuung ihrer wehrpflichtigen Söhne durch deren Disziplinarvorgesetzte bei Lazarett- oder Krankenhausaufenthalt zu wünschen übriglasse und daß sie zum Teil auch bei schweren Erkrankungen nicht von der Truppe informiert würden. So wurden die Eltern eines Soldaten, der sich bei einem Dienstunfall beide Beine gebrochen hatte und in ein Krankenhaus eingeliefert worden war, durch den Disziplinarvorgesetzten von dem Unfall nicht unterrichtet, obgleich ihr Sohn nicht schreibfähig war. Außerdem waren sie ungehalten darüber, daß der Kompaniechef ihren Sohn nicht besucht und sich auch sonst nicht um ihn gekümmert hatte.

Ganz abgesehen davon, daß das Verhalten des Kompaniechefs gegen seine Pflicht, für seine Untergebenen zu sorgen, verstößt und diese Pflicht im übrigen noch vom Bundesminister der Verteidigung in einem entsprechenden Erlaß konkretisiert worden ist, gehört es auch zu den ungeschriebenen Pflichten des Offiziers, dem ihm anvertrauten Soldaten gegenüber seine menschliche Anteilnahme zum Ausdruck zu bringen.

Ferner ist durch eine Reihe von Eingaben ein Problem an mich herangetragen worden, das nicht den Fürsorgebereich der Truppe, sondern den des Bundes als Dienstherrn angeht. Es betrifft das Problem der Förderung der kriegsgedienten Unteroffiziere. Auf sie mußte bei der Aufstellung der Bundeswehr zurückgegriffen werden, und sie haben gerade in den Jahren des Aufbaues der Streitkräfte Hervorragendes geleistet, was auch allgemein anerkannt wird. Unter ihnen befanden sich viele Unteroffiziere, die bei Kriegsende den Dienstgrad eines Oberfeldwebels erreicht hatten und aus strukturellen Gründen trotz guter Leistungen nicht befördert werden konnten. Diese Unteroffiziere haben das Gefühl, durch die nachdrängenden jüngeren Jahrgänge zur Seite geschoben zu werden, wodurch sie verständlicherweise verbittert sind. Diese Situation kann dadurch nicht behoben werden, daß die älteren Unteroffiziere im Truppendienst verwendet werden, um so z. B. als Kompaniefeldwebel den Dienstgrad eines Hauptfeldwebels zu erreichen. Die Belange dieser Unteroffiziere können m. E. dadurch angemessen berücksichtigt werden, daß vorübergehend STAN-Stellenverbesserungen geschaffen werden, die ausschließlich der Förderung des Stelleninhabers dienen.

IV. Disziplinarwesen und Strafrechtspflege

A. Disziplinarwesen

In den früheren Jahresberichten wurde wiederholt festgestellt, daß zwar die Disziplinarvorgesetzten im allgemeinen die Disziplinargewalt verantwortungsbewußt handhaben und von ihren Befugnissen richtigen Gebrauch machen, jedoch jüngere Einheitsführer dazu neigten, zu schnell und zu hart zu strafen, ohne vorher von der Möglichkeit einer erzieherischen Maßnahme Gebrauch zu machen. Ich habe nunmehr im Berichtsjahr festgestellt, daß jüngere Vorgesetzte eine zunehmende Sicherheit in der Handhabung ihrer Disziplinarbefugnisse gewonnen haben, was einerseits sicherlich auf intensivere Erziehung an den Ausbildungsstätten der Bundeswehr und andererseits auf Anleitung und Dienstaufsicht durch die höheren Vorgesetzten zurückzuführen ist. Dieser erfreuliche und positive Eindruck wird auch nicht durch die folgenden Feststellungen beeinträchtig:

1. Nach wie vor werden oftmals nicht genügend die strengen Formerfordernisse der Wehrdisziplinarordnung beachtet, die zum Schutz des Untergebenen vor Ungerechtigkeit und Willkür erlassen worden sind. Verstöße gegen diese Formvorschriften führen daher in der Regel zur Aufhebung der Disziplinarstrafe. So mußten wiederholt Disziplinarstrafen im Wege der Dienstaufsicht aufgehoben werden, weil die Strafformel, die Ort, Zeit und Sachverhalt des Dienstvergehens enthalten muß, nicht vorschriftsmäßig abgefaßt war. Dabei ist mir aufge-

fallen, daß in vielen Fällen der Sachverhalt nicht sorgfältig genug aufgeklärt wurde. Bei dieser Gelegenheit erscheint es mir notwendig, darauf hinzuweisen, daß oftmals die „Beweislast" verkannt wird; denn nach dem Gesetz hat der Disziplinarvorgesetzte dem Beschuldigten das Dienstvergehen nachzuweisen und nicht dieser seine Unschuld zu beweisen.

Ebenso sollte auch bei der Rechtsmittelbelehrung sorgfältiger verfahren werden. So wurde bei Arreststrafen verkannt, daß für die Entscheidung über die Beschwerde nicht ein Truppenvorgesetzter, sondern das Truppendienstgericht zuständig ist. Jede falsche Rechtsmittelbelehrung führt zu einer vermeidbaren Verzögerung in der Bearbeitung einer Beschwerde.

2. Bereits meine Vorgänger haben darauf hingewiesen, daß von der in der Wehrdisziplinarordnung vorgesehenen Strafaussetzung zur Bewährung in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden sollte. Dies gilt insbesondere bei der Verhängung einer Erststrafe. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Dauer der Strafaussetzung zur Bewährung, die z. Z. fünf Monate beträgt, nicht verlängert werden sollte; denn das würde sich erzieherisch auf den Bestraften selbst auswirken und dem Disziplinarvorgesetzten ein stärkeres Erziehungsmittel in die Hand geben.

3. Oft weisen Disziplinarvorgesetzte darauf hin, daß der Vollzug der Arreststrafe häufig nicht die gewünschte erzieherische Wirkung habe. Ich bin mir bewußt, daß die Grundrechte einer Verschärfung der Vollstreckung enge Grenzen setzen. Indessen werde ich dieses Problem aber eingehend untersuchen.

4. Ein weiteres Problem, dessen ich mich besonders annehmen werde, ist folgendes:

   Bisweilen habe ich den Eindruck gewonnen, daß eine einfache Disziplinarstrafe sich unverhältnismäßig hart auf die weitere Laufbahn eines Soldaten auswirkt. So ist mir bekanntgeworden, daß ein an sich ordentlich beurteilter Soldat auf Zeit (Z 4), gegen den kurz vor seiner Teilnahme an einem Unterführerlehrgang eine Disziplinarstrafe verhängt worden war, zu keinem Unterführerlehrgang mehr kommandiert wurde. Den Rest seiner Dienstzeit, und zwar noch über zwei Jahre, verbrachte er somit als Mannschaftsdienstgrad. Ungeachtet dessen, daß mir nur eine geringe Zahl derartiger Fälle bekanntgeworden ist, erscheint es mir prüfenswert, ob nicht häufiger als bisher Soldaten, die eine einmalige Verfehlung begangen haben oder deren Verhältnis zum Vorgesetzten auf andere Weise belastet ist, eine Chance gegeben werden sollte, sich in einer anderen Einheit zu bewähren.

Auf dem Gebiet des diszipilnargerichtlichen Verfahrens erscheint mir folgendes Problem darstellungswürdig:

Nach der Wehrdisziplinarordnung kann jeder, gegen den eine Laufbahnstrafe verhängt werden kann, die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Dieses sogenannte Selbstreinigungsverfahren funktioniert m. E. nicht. Denn ich habe wiederholt festgestellt, daß die Einleitungsbehörde die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens abgelehnt hat, „da kein Anlaß für ein solches Verfahren bestehe", obgleich gewisse Verdachtsmomente nicht völlig ausgeräumt waren. In einem solchen Fall kann ein Soldat die Durchführung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens nicht erzwingen. Der Entwurf der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung sieht die Möglichkeit vor, bei Ablehnung eines Antrages auf Einleitung eines Verfahrens den Bundesdisziplinarhof anzurufen. M. E. wäre es empfehlenswert, diese beabsichtigte Regelung auch für den militärischen Bereich sinngemäß zu übernehmen.

Folgender Vorgang macht das Problem deutlich:

Im Zusammenhang mit Vorfällen, mit denen sich die Öffentlichkeit besonders stark beschäftigt hat, haben zwei Kommandeure ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen sich beantragt. Zwar wurden daraufhin gegen beide Offiziere disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet, diese wurden später jedoch eingestellt. Den Kommandeuren wurde damit keine Möglichkeit gegeben, sich von dem Verdacht, Dienstvergehen begangen zu haben, in einem gerichtlichen Verfahren zu reinigen. Dies dürfte der Grund dafür sein, daß in der Öffentlichkeit nach wie vor Vorwürfe gegen beide Offiziere erhoben werden.

Offensichtlich macht die Handhabung der vorläufigen Festnahme immer noch Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß der vorläufig festgenommene Soldat oft unverhältnismäßig lange festgehalten wird, machen die Vorgesetzten häufig bereits bei relativ nichtigem Anlaß von der vorläufigen Festnahme Gebrauch. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß Vorgesetzte bei der Durchsetzung von Befehlen zu aufgeregt, zu unsicher und zu engagiert verfahren. Es liegt auf der Hand, daß sie sich dann in der Wahl der Mittel vergreifen. Zur Vermeidung solcher Fehler ist es notwendig, daß die Handhabung der vorläufigen Festnahme auf Offizier- und Unteroffizierschulen intensiver gelehrt und insbesondere anhand von praktischen Beispielen erläutert wird.

B. Strafrechtspflege

Im Berichtsjahr haben Referenten meines Amtes als Beobachter in verstärktem Maße an Hauptverhandlungen vor Strafgerichten teilgenommen. Dadurch bin ich mehr in der Lage festzustellen, inwieweit strafbare Handlungen Rückschlüsse auf das innere Gefüge der Truppe zulassen. Insbesondere habe ich folgenden Problemen meine Aufmerksamkeit geschenkt:

1. Wiederholt habe ich beobachtet, daß bei strafbaren Handlungen die Sache von der Truppe an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist, obgleich keine Verpflichtung dazu bestand und eine disziplinare Bestrafung ausreichend gewesen

wäre. In der Regel werden derartige Angelegenheiten von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt und die Sache wird „zur disziplinaren Ahndung an die Truppe zurückgegeben". Hierdurch verzögert sich die disziplinare Bestrafung so, daß ihre erzieherische Wirkung erheblich abgeschwächt wird. Vereinzelt ist bei strafbaren Handlungen die Sache nicht abgegeben worden, obwohl dies auf Grund des strafrechtlichen Unrechtsgehaltes hätte geschehen müssen. Die Beobachtungen stützen sich u. a. auch auf zahlreiche Gespräche mit Richtern und Staatsanwälten, in denen von seiten der Justiz vorgebracht wird, wie schwierig es für einen Disziplinarvorgesetzten sei, über Abgabe oder Nichtabgabe einer Sache zu entscheiden. So hat mir ein Staatsanwalt in einem Brief folgendes mitgeteilt:

> ‚Ich habe auf Grund meiner langjährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter für Bundeswehrstrafsachen immer wieder beobachten müssen, daß die Disziplinarvorgesetzten einfach „überfordert" sind, wenn ihnen das Recht und die Pflicht, über Abgaben an die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, aufgebürdet wird. Ich hätte als junger Offizier auch nicht dafür garantieren können, auf diesem Gebiet abgewogene Entscheidungen zu treffen. Dazu bedarf es einer langen dienstlichen Erfahrung und eines großen Maßes an Menschenkenntnis. Beide Eigenschaften kann der junge Offizier noch nicht haben.'

Es wäre zu erwägen, ob nicht der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft dahin gehend ergänzt werden sollte, daß in allen Fällen, in denen sich die Frage der Abgabe stellt, der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder der Rechtsberater beratend eingeschaltet werden sollte. Dadurch soll keinesfalls der Disziplinarvorgesetzte aus seiner Verantwortung entlassen werden.

2. Nicht selten klagt die Truppe darüber, daß die sogenannte Doppelbestrafung zu unbilligen Härten führe. Es ist daher zu begrüßen, daß ein Wehrdienstsenat eine Lösung gefunden hat, die zumindest beim Zusammentreffen von Kriminalstrafen und einfachen Disziplinarstrafen eine sachgerechte und billige Entscheidung ermöglicht. In dem Beschluß heißt es u. a.:

> „Ist ein Soldat wegen einer Wehrstraftat verurteilt worden und wird die vom Strafgericht verhängte Strafe — neben dem allgemeinen Anspruch auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens — auch den Zwecken des Disziplinarrechts in ausreichender Weise gerecht, kann von der Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe abgesehen werden; das wird in der Regel geboten sein, wenn die an sich in Betracht kommende einfache Disziplinarstrafe dem durch die Kriminalstrafe bewirkten Eingriff wesensähnlich ist".

Es bietet sich hiernach die Frage an zu prüfen, ob nicht auch beim Zusammentreffen von Kriminalstrafe und Laufbahnstrafe eine Lösungsmöglichkeit gefunden werden könnte, wodurch Auswirkungen auf die Laufbahn eines Soldaten ausgeschlossen werden, die in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

Im Rahmen meiner Beobachtung der Einzeldelikte geben die Vergehen der Untergebenenmißhandlung und des tätlichen Angriffs gegen Vorgesetzte den besten Einblick in das innere Gefüge der betroffenen Einheit. Bei Untergebenenmißhandlung spielen in der überwiegenden Mehrzahl nicht Sadismus oder Machtbesessenheit eine Rolle; vielmehr sind Unerfahrenheit, Ungeschicklichkeit, Hilflosigkeit, Erregung, Alkoholgenuß oder ungesunder Ehrgeiz die Ursachen für derartige Delikte. Daher sind immer wieder die Vorgesetzten aufgerufen, durch intensive Ausbildung und anleitende Erziehung, ständige Belehrung oder, wenn erforderlich, durch verschärfte Dienstaufsicht derartigen Verfehlungen entgegenzuwirken. Soweit tätliche Angriffe gegen Vorgesetzte vorkommen, ist in aller Regel übermäßiger Alkoholgenuß im Spiel. Dies gilt auch für eine große Zahl anderer Straftaten. Wenn sich auch das Problem des Alkoholgenusses in allen Lebensbereichen stellt, so wirkt es sich in der militärischen Ordnung, die auf Disziplin begründet sein muß, in besonderem Maße aus. Es ist daher unerläßlich, ständig und mit den gebotenen Mitteln gegen diesen Mißbrauch anzugehen.

Ein Problem, das mir Sorge macht und auch in der Öffentlichkeit stark diskutiert wird, ist die große Zahl von Unfällen, die durch unsachgemäßen Umgang mit Waffen verursacht werden. Sie gehen nicht selten tödlich aus. Eine Reihe könnte m. E. dadurch vermieden werden, daß die Soldaten neben einer rein technischen Einweisung in den Waffengebrauch immer wieder eindringlich auf die Gefahren bei der Handhabung der Waffe hingewiesen werden. Damit kann zumindest dem Leichtsinn oder der Unbekümmertheit begegnet werden.

Nicht selten ereignen sich Unfälle im Wachdienst. Hier wäre insbesondere zu prüfen, ob nicht die Sicherheitsbestimmungen ergänzt werden müssen, um — soweit nur irgendwie möglich — Unfälle dieser Art zu verhindern. Ich denke dabei z. B. an die Bestimmung der Wachvorschrift, wonach das Teilladen und Entladen „vor dem Wachlokal" zu erfolgen hat. Da sich dort erfahrungsgemäß Soldaten und auch Zivilisten aufhalten, erscheint es mir erwägenswert, die Bestimmung dahin gehend zu ändern, daß ein fest umrissener, vom Verkehr abgesetzter und im einzelnen bezeichneter Bereich festgelegt wird, der eine Gefährdung dritter Personen ausschließt.

V. Hilfsorgan bei der Parlamentarischen Kontrolle

Als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle bin ich in sechs

Fällen auf Weisung des Verteidigungsausschusses tätig geworden:

1. In der Petitionsangelegenheit eines Stabsoffiziers hat mich der Verteidigungsausschuß beauftragt, zu prüfen, ob der Offizier aus sachfremden Erwägungen nicht befördert worden sei. In Frage stand hier ein Verstoß gegen das Willkürverbot und eine Verletzung des Anspruches auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hierüber habe ich dem Verteidigungsausschuß nach Abschluß des Überprüfungsverfahrens berichtet.

2. Ein weiterer Auftrag betraf die Beförderungsangelegenheit eines Offiziers, der geltend machte, im Verhältnis zu seinen Kameraden aus sachfremden Gründen nicht befördert worden zu sein. Dieses Überprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Anfang 1966 erteilte mir der Verteidigungsausschuß den Auftrag, einen Bericht über die Vorgänge anläßlich der Gründungsveranstaltung der Ortsgruppe Bergzabern des „Stahlhelm e. V." zu erstatten. Obgleich der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz die Ortsgruppe am 3. März 1966 aufgelöst hatte und die Verbotsverfügung durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz am 5. Juli 1966 rechtskräftig bestätigt wurde, konnte der Bericht noch nicht erstattet werden, da gegen eine Reihe von Soldaten disziplinargerichtliche Verfahren anhängig sind.

4. Im Sommer 1966 erhielt ich die Weisung, einen Vorfall zu untersuchen, der durch eine anonyme Strafanzeige gegen einen Vorgesetzten wegen Körperverletzung im Amte bekanntgeworden war. Nach dieser Anzeige sollen Soldaten während der Grundausbildung so mißhandelt worden sein, daß sie körperliche Schäden erlitten hätten. Über das Ergebnis meiner Untersuchungen habe ich dem Ausschuß berichtet.

5. Ferner wurde ich beauftragt, den Unfall eines zehnjährigen Jungen, der beim Hantieren mit Darstellungsmunition auf dem Truppenübungsplatz beide Hände verlor, zu überprüfen. Dabei soll der Schwerpunkt der Untersuchung sein, ob die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ausreichend sind. Die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. Aus Anlaß des Todes eines Soldaten, der bei einer sportlichen Übung zusammengebrochen und kurz darauf verstorben war, erhielt ich den Auftrag, hierüber dem Verteidigungsausschuß zu berichten. Da die Eltern des Soldaten Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung und unterlassener Hilfeleistung gestellt haben und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, konnte ich mein Überprüfungsverfahren ebenfalls noch nicht abschließen.

Der Petitionsausschuß hat mich auf Grund eines Beschlusses gebeten, die Petition eines Wehrpflichtigen und die von dem Petenten gegenüber seinen früheren militärischen Vorgesetzten geäußerten Vorwürfe wegen ungerechter Behandlung von Untergebenen zu überprüfen. Dem Petitionsausschuß habe ich das Ergebnis meiner Untersuchung mitgeteilt.

Für das Verfahren des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages bei Ausübung der parlamentarischen Kontrolle hat der Verteidigungsausschuß am 13. April 1967 folgende Regelung getroffen:

> Alle an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben, die nicht den Schutz der Grundrechte und die Überwachung der Grundsätze der inneren Führung zum Gegenstand haben, leitet der Wehrbeauftragte dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses in einer monatlich zu erstellenden Übersicht unter Nennung des Einsenders und des Gegenstandes der Eingabe zu. Ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses hat das Recht, die Erörterung einer derartigen Eingabe im Verteidigungsausschuß zu verlangen. Wird innerhalb einer Frist von vier Wochen ein solches Verlangen nicht gestellt, gilt die Weisung zur Prüfung des Vorganges als erteilt.
>
> In dringenden Fällen leitet der Wehrbeauftragte ein Vorprüfungsverfahren ein und teilt dies dem Verteidigungsausschuß in der vorerwähnten Übersicht mit einer kurzen Begründung mit. In jedem Falle erteilt er dem Einsender eine Eingangsbestätigung.
>
> Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, vom Wehrbeauftragten eine Abschrift des Abschlußbescheides zu verlangen.
>
> Fragen der allgemeinen Verteidigungspolitik, allgemeine Haushalts- und Finanzfragen fallen nicht unter diese Regelung.

Ich begrüße diese Regelung sehr, da sie in jeder Weise meinen Vorstellungen entspricht.

VI. Ausblick

Zu Beginn meines Berichtes habe ich bereits ausgeführt, daß der Bundestag den Angehörigen der Bundeswehr, an welcher Stelle sie immer stehen, — Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern — für ihre Leistung gedankt und ihnen die uneingeschränkte Anerkennung ausgesprochen hat. Das in Bundeswehr, an welcher Stelle sie immer stehen, — diesem Beschluß zum Ausdruck gekommene Vertrauen bringt auch der Wehrbeauftragte der Bundeswehr entgegen.

Selbstverständlich spiegeln sich auch politische Entwicklungen in unserem Volk in der Armee wider, denn diese ist das Spiegelbild des Volkes, weil sie auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut ist. Ich denke hierbei u. a. an eine rechtsradikale Gruppe, die bereits in mehreren Länderparlamenten vertreten ist und die auch im In- und Ausland sehr kritisch und sorgfältig beobachtet wird. Ich bin mir mit dem ranghöchsten Soldaten der Bundeswehr, dem Generalinspekteur, darin einig, daß diese politische Erscheinung bis heute „keinen Einbruch in die Bundeswehr erzielen konnte". Im Rahmen meiner Tätigkeit

habe ich keine Anhaltspunkte feststellen können, die auf eine negative Auswirkung im Bereich der inneren Führung schließen lassen. Nicht zuletzt auf Grund meiner langjährigen politischen Erfahrung werde ich aber mit allen staatstragenden Kräften dafür eintreten, daß die Gedankengänge dieser rechtsradikalen Gruppe keinen Eingang in die Bundeswehr finden. Ich bin der Auffassung, daß eine Armee um so mehr gegen radikale Einflüsse gefeit ist, je mehr sie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung engagiert ist. Dieses Engagement könnte in folgender Weise gefördert werden:

Zunächst sollten alle bejahenden Kräfte nichts ungenutzt lassen, bei jeder Gelegenheit gerade junge Menschen zu überzeugen, daß es sich mehr lohnt, für unsere Vorstellungen von Staat und Gesellschaft einzutreten, als fragwürdigen Parolen und demagogischer Propaganda zu folgen. Ein junger Mensch, der solchermaßen überzeugt worden ist, wird der beste Garant gegen das Vordringen radikaler Strömungen sein. Ich selbst werde, wo immer ich kann, in diese Richtung wirken. Von nicht unerheblicher Bedeutung bei der politischen Erziehung der Soldaten ist der staatsbürgerliche Unterricht. Nach wie vor habe ich den Eindruck, daß in diesem zuviel über das formale Funktionieren der Demokratie doziert wird. Das Wissen darum macht noch keinen Staatsbürger aus. Vielmehr kommt es darauf an, dem Soldaten das Wesen der Demokratie so nahezubringen, daß er sie als die beste Staatsform erkennt und dabei zu der Überzeugung gelangt, daß nur sie ihm die Eigenständigkeit seiner Persönlichkeit garantiert. Im übrigen glaube ich, daß der staatsbürgerliche Unterricht erfolgreicher sein wird, wenn der Diskussion mehr Raum gegeben wird, und zwar auch mit Vertretern aller staatstragenden Kräfte.

Kürzlich hat das Gespräch eines früheren Hauptmannes mit Redakteuren eines Nachrichtenmagazins gezeigt, wie notwendig es ist, besonders dem Vorgesetzten, der für die Ausbildung und Erziehung des Soldaten verantwortlich ist, ein umfassendes und wahrheitsgetreues Geschichtsbild zu vermitteln. Ich würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Erziehung verstärkt das Augenmerk darauf gerichtet wird, dem jungen Soldaten zu ermöglichen, geschichtliche Ereignisse im Zusammenhang zu erfassen und zu werten.

Ferner ist an dieser Stelle auch ein Wort zur Traditionspflege zu sagen. In meinem letzten Bericht habe ich ausgeführt, daß sich noch nicht übersehen lasse, ob der Erlaß „Bundeswehr und Tradition" in seiner abstrakt gehaltenen Formulierung für die Truppe eine große Hilfe bedeute. Verschiedene Diskussionen über die Traditionspflege — gerade auch in jüngster Zeit — zeigen, daß die derzeitige Fassung des Erlasses zu abstrakt und allgemein gehalten ist und dadurch dem einzelnen einen zu großen Spielraum gewährt. Das dürfte sicherlich nicht der inneren Festigung der Bundeswehr dienlich sein. Es sollte nur eine Tradition gepflegt werden, die dem Soldaten das verpflichtende Moment der Bindung an unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ins Bewußtsein bringt und sich nicht in der Pflege äußerer Gemeinsamkeiten mit geschichtlich-historischen Ereignissen erschöpft.

Schließlich müßte bei der Einrichtung und dem weiteren Ausbau von Truppenbüchereien sowie bei der Auswahl des Liedgutes für die Bundeswehr kritischer verfahren werden; denn auch dies dient der Erziehung des jungen Soldaten zum verantwortungsbewußten Staatsbürger.

Ich bin mir bewußt, daß eine Reihe der von mir aufgezeigten Fragen, jede für sich allein betrachtet, nicht entscheidend sein mag. Indessen bin ich sicher, daß die Klärung aller dieser Fragen dazu beitragen wird, den Kampfwert der Bundeswehr zu erhöhen und zu vervollkommnen, denn an der Vervollkommnung der Bundeswehr zu arbeiten — und hierauf hat der Bundesminister der Verteidigung im Bulletin vom 13. Januar 1967 mit Recht hingewiesen — ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit. Hierdurch wird die Bundeswehr als das wichtigste Instrument der deutschen Sicherheitspolitik in den Zusammenhang der Bündnisorganisation hineingestellt.

Anlage

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1966

Einleitung

Die folgende Geschäftsstatistik beruht wie die Gliederung des Hauptteils des Jahresberichts auf den mir durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben:

1. Schutz der Grundrechte der Soldaten.
2. Überwachung der Einhaltung der Grundsätze über die innere Führung;
   a) Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft.
   b) Innere Führung, soweit sie die Fürsorge (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 des SG) betrifft.
3. Beobachtung der Strafrechtspflege und der Ausübung der Disziplinargewalt, soweit die Bundeswehr oder ihre Angehörigen betroffen sind.
4. Hilfsorgan (Weisungen nach § 2 Abs. 1 des WbGes).

Die Statistik ist erstmalig auf die Auswertung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einzelvorgänge abgestellt. Da die statistischen Übersichten in den Vorjahren auch die noch nicht abgeschlossenen Geschäftsvorgänge enthielten und nach anderen Auswertungsgesichtspunkten (z. B. im Grundrechtsbereich) aufgestellt waren, ist der in der Statistik vorgenommene Vergleich mit den Zahlenangaben der früheren Statistiken nur bedingt richtig.

Die Gesamtübersicht I enthält Zahlen über den Gesamtarbeitsanfall, unabhängig davon, ob die Vorgänge abgeschlossen oder noch in Bearbeitung sind, um dadurch ein wirklichkeitsgetreues Bild vom Arbeitsanfall zu geben.

Da viele Eingaben und Beschwerden sowie sonstige Vorgänge mehrere Sachverhalte zum Gegenstand haben, mußte die Statistik auch hierüber Auskunft geben. So liegen den im Jahre 1966 abschließend bearbeiteten 3584 Vorgängen 4208 Einzelanliegen zugrunde.

Inhaltsübersicht

I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1966 bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

II. Ergebnisse der Tätigkeit des Wehrbeauftragten

III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge, aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen

IV. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1966, in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt

V. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1966, in Prozenten aufgeschlüsselt nach Teilstreitkräften

VI. Bearbeitungsgang, aufgegliedert nach dem Inhalt

VII. Erledigung der Eingaben usw. aufgegliedert nach dem Inhalt

I.

Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1966 bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Weisungen gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrbeauftragtengesetzes		7
2. Eingaben und Beschwerden sowie Vorgänge, die auf andere Weise bekanntgeworden sind *)		4 353
insgesamt		4 360
abzüglich		
Eingaben usw., die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	519	
Anonyme Eingaben	24	543
		3 817
3. Überhänge aus Vorjahren		982
Gesamtzahl der 1966 bearbeiteten Weisungen, Eingaben usw.		4 799
davon konnten 1966 nicht abschließend bearbeitet werden (Überhänge nach 1967)		1 215
Gesamtzahl der 1966 abgeschlossenen Vorgänge		3 584
Die Bearbeitung der Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge erforderte		
Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsicht usw.		23 474

*) z. B. durch Truppenbesuch, Presseberichte, Meldungen über besondere Vorkommnisse

II. Ergebnisse

Das Einschreiten des Wehrbeauftragten hatte zur Folge:

8 Strafverfahren

4 disziplinargerichtliche Verfahren

9 einfache Disziplinarstrafen

43 erzieherische Maßnahmen

230 sonstige Maßnahmen *)

825 Maßnahmen im Bereich der Fürsorge

---

*) hierunter fallen z. B. Belehrung, Abänderung von Vorschriften, Aufhebung von Befehlen usw.

III. Inhalt der abschließend bearbeiteten Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge

(aufgegliedert nach Einsendern und sonstigen Erkenntnisquellen)

Einsender und sonstige Erkenntnisquellen	Grundrechte	Innere Führung a) *)	Innere Führung b)	Beobachtung der Strafrechtspflege und des Disziplinarwesens **)	Insgesamt
1	2	3	4	5	6
Weisungen gemäß § 2 Abs. 1 WbGes.	1	1	—		2
Eingaben und Beschwerden					
Abgeordneter	1	13	33	1	48
Soldaten der Bundeswehr	122	713	2 094	83	3 012
Familienangehörige von Soldaten	12	41	462	9	524
ehemalige Soldaten der Bundeswehr	3	15	293	4	315
Organisationen und Verbände	1	8	12	—	21
sonstige Einsender	6	11	60	2	79
Sonstige Vorgänge					
Presse	2	8	11	9	30
Mitteilungen der Staatsanwaltschaft	—	12	—	6	18
besondere Vorkommnisse	26	40	26	66	158
sonstige Quellen	—	—	—	1	1
insgesamt	174	862	2 991	181	4 208

*) Hierunter fallen auch die Untergebenendelikte.
**) soweit nicht in Spalte 2 und 3 enthalten

IV. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben, Beschwerden und sonstigen Vorgänge in den Jahren 1959 bis 1966

(in Prozenten aufgeschlüsselt nach dem Inhalt)

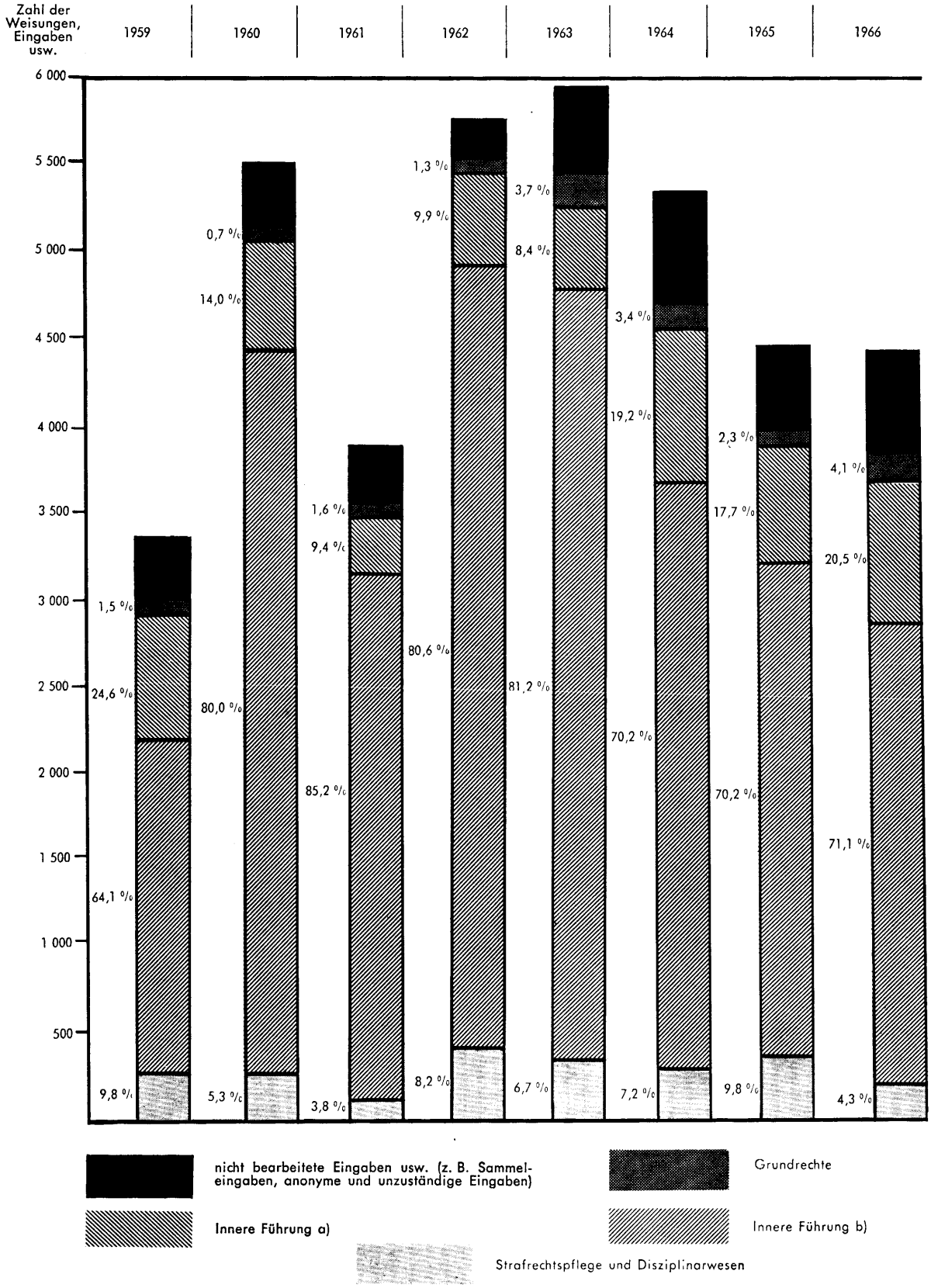

V. Gegenüberstellung der Weisungen, Eingaben usw. in den Jahren 1959 bis 1966

(in Prozenten aufgeschlüsselt nach den Teilstreitkräften)

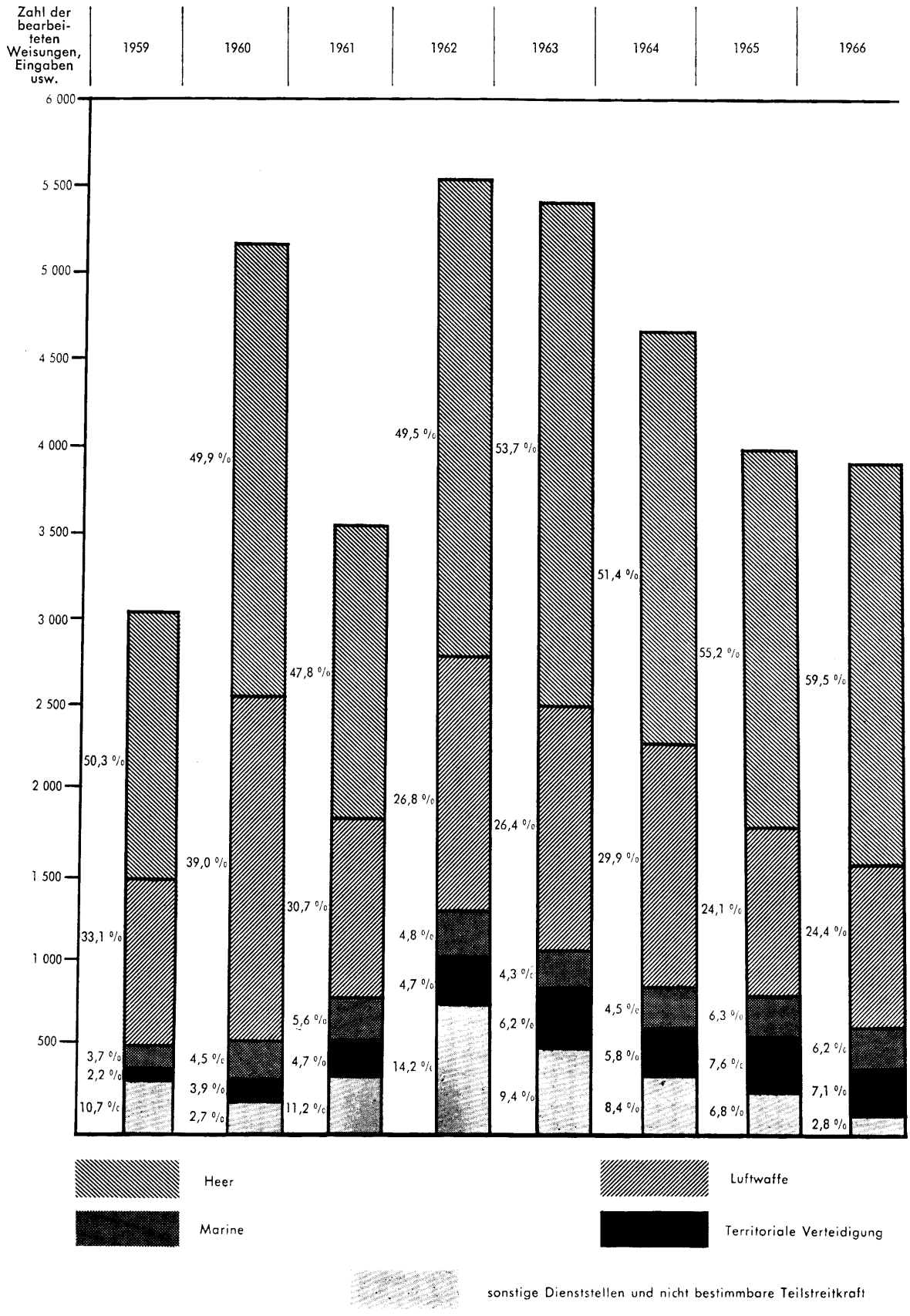

VI. Bearbeitungsgang

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	ohne Einschaltung anderer Stellen bearbeitet	Eingeschaltete Stellen								insgesamt
		BM-Vtdg	obere militärische Stellen *)	mittlere militärische Stellen **)	untere militärische Stellen ***)	Verwaltungsstellen der Bundeswehr	Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichte	Einleitungsbehörde (WDO) Wehrdienstgericht, Wehrdisziplinaranwalt	sonstige Stellen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Grundrechte	13	10	9	51	86	—	2	—	3	174
Innere Führung a)	80	39	50	185	487	3	12	1	5	862
Innere Führung b)	621	315	370	839	421	308	1	3	113	2 991
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen	32	4	6	20	88	3	15	6	7	181
insgesamt ...	746	368	435	1 095	1 082	314	30	10	128	4 208

*) z. B. Korps, Lw.-Gruppen, Flotten-Kdo., KTV, Truppenamt, Luftwaffenamt, Marineamt
**) z. B. Divisionen, WBK, SdH, SdL, SdM
***) z. B. Brigaden, Regimenter, Btl., Abteilungen, Kp., Battr.

VII. Erledigung der Weisungen, Eingaben usw. im Jahre 1966

(aufgegliedert nach dem Inhalt)

Inhalt	Eingaben und Beschwerden						Sonstige Vorgänge	insgesamt
	Vorbringen				Rücknahme der Eingabe	sonstige Erledigung		
	begründet bzw. entsprochen	teilweise begründet bzw. teilweise entsprochen	unbegründet bzw. nicht entsprochen	nicht nachgewiesen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Grundrechte	60	6	52	20	3	5	28	174
Innere Führung a)	248	88	311	87	35	38	55	862
Innere Führung b)	966	536	1 014	8	79	346	42	2 991
Strafrechtspflege und Disziplinarwesen *) .	14	19	57	1		6	84	181
insgesamt ...	1 288	649	1 434	116	117	395	209	4 208

*) soweit nicht in den Spalten „Grundrechte" und „Innere Führung a)" erfaßt